

Amts- und Anzeigebatt

für den
Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
2 illstr. Beilagen) in der
Expedition, bei unsrer Vo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
tag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Berantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: G. Hannebohn in Eibenstock.

44. Jahrgang.

Nr. 123.

Dienstag, den 19. Oktober

1897.

Herbst-Kontrol-Beratungen betr.

Die diesjährigen Herbst-Kontrol-Beratungen in dem Amtsgerichtsbezirk Eibenstock, zu welchem sämtliche Mannschaften der Reserve, Dispositions-Urlauber und die zur Disposition der Erfahrbörden Entlassenen zu erscheinen haben, werden abgehalten:

1) in Eibenstock, im Feldschlößchen:

Mittwoch, den 3. November 1897, Nachmittags 3 Uhr
für die Beurlaubten aus Eibenstock, Hundshübel, Muldenhammer, Reichenbach, Wolfsgrün, Blaenthal, Sosa, Wildenthal und Carlsfeld.

2) in Schönheide, vor dem Rathause:

Donnerstag, den 4. November 1897, Vormittags 8 Uhr
für die Beurlaubten aus Schönheide, Schönheiderhammer, Neuheide, Ober- und Unter-

Stühengrün.

Besondere Gestellungsbefehle oder öffentliche Anschläge werden nicht ausgegeben. Unentschuldigtes Ausbleiben oder zu spätes Eintreffen auf dem Kontrollplatz wird mit Arrest bestraft.

Gesuche um Befreiung von der Kontrollversammlung sind, gehörig begründet, rechtzeitig an den Bezirkssoldweibel einzureichen.

Königliches Bezirks-Kommando Schneeberg.

Für drei Knaben im Alter von $10\frac{1}{2}$, $8\frac{1}{4}$ und $6\frac{3}{4}$ Jahren wird gegen Verschöpfung aus der Armenklasse Unterkommen in Familien gesucht. Nähere Auskunft ertheilt

Der Gemeindevorstand zu Schönheide.

Die Selbstverwaltung Cubas.

Das neue spanische Ministerium hat sich entschlossen, der Insel Cuba die Selbstverwaltung zu geben, weil dies der einzige Weg scheint, um endlich wieder zu geordneten Zuständen auf der Perle der Antillen zu gelangen, den Einmischungsversuchen Nordamerikas ein Ende zu machen und den zahllosen Opfern an Menschenleben und Gütern Einhalt zu thun, die der cubanische Aufstand verschlingt.

Der amerikanische Gesandte in Madrid, General Woodfort, hat folgende Lösung des cubanischen Konflikts in Vorschlag gebracht: Das Wahlrecht der Cubaner soll erweitert werden, Cuba bekommt ein eigenes Parlament, das völlig unabhängig von Spanien die Finanz-, Zoll- und Verwaltungsfragen der Insel regelt, und insbesondere auch in Bezug auf öffentliche Bauten, Unterrichts-, Post- und Telegraphenwesen ohne Beschränkung zu entscheiden hat. Ein Einpruchsrecht soll dem Gouverneur nur in politischen und solchen Fragen, die die Landesverteidigung betreffen, zustehen. Aus Mitgliedern des Parlaments wird ein ausführender Ausschuss gebildet, dessen Personen als Minister oder Sekretäre des Gouverneurs fungieren sollen. Die cubanische Schul soll in gerechter Weise zwischen Spanien und Cuba vertheilt werden. Schließlich soll ein Höchstbetrag für den kolonialen Staat und innerhalb desselben wieder ein Höchstbetrag für die Heeres- und Marine-Ausgaben festgesetzt werden.

Es verlautet mit Bestimmtheit, daß die Zugeständnisse Sagastas sich nicht weit von diesem amerikanischen Projekt entfernen sollen. Aber sowie man an die praktische Verwirklichung des Plans geht, entsteht sogleich eine neue schwierige Frage: Was sollen denn in Cuba die Träger der neuen Regierungsförm werden? dazu gehört doch vor Alem eine Bevölkerungsklasse, die auch im Stande ist, eine Regierung zu bilden und zu erhalten. Existiert eine solche Bevölkerungsklasse auf Cuba?

Bon einem „cubanischen Volk“ zu sprechen, hätte gar keinen Sinn. Beim Beginn des Aufstandes gab es drei verschiedene Klassen von Einwohnern Cubas: Erstens die Spanier, die gerne hätten fortfahren mögen, die Insel in der Weise der Kolonialpolitik des schlechten Jahrhunderts auszubauen. Diese Gruppe war numerisch schwach, befand sich aber im Besitz der militärischen und administrativen Fähigkeit, welche zur Begründung einer Landesregierung gehört. Von dieser Seite sind dem General Weyler fürzlich Huldigungen dargebracht worden. Seine Kriegsführung entsprach ihrem Sinne und ihrem Interesse. Eine zweite politisch in Betracht kommende Klasse der Bevölkerung gruppierte sich um die immer mehr erforderlichen, sich aber auch immer mehr mit amerikanischer Wirtschaftspolitik verschlingenden kapitalistischen Interessen. Gewissermaßen könnte diese Klasse als eine „Bourgeoisie“ bezeichnet werden, die gegen die politische Verbindung mit Spanien wenig einzuwenden hatte, wenn sie nicht allzu teuer bezahlt werden mußte und wenn das wirtschaftliche Leben eine dem spezifisch cubanischen Interesse entsprechende Freiheit der Bewegung erhielt. Mit dieser Gruppe suchte Martinez Campos zu politieren, um in ihr eine Stütze zu gewinnen für die Befriedung des einen Regierung so eigenartige Schwierigkeiten bietenden Landes. Die dritte Partei, die separatistische, besteht im Wesentlichen aus Mulatten, Mestizen und Farbigen aller Art. Ein politisches Ziel, d. h. einen Gedanken, wie die Beziehung Cubas umgestaltet und mit Berücksichtigung bestimmter positiver Interessen neu geordnet werden könnten, hat diese Partei nie gehabt. Die Aufständischen haben deswegen auch den Krieg von Anfang an nicht in der Weise einer bewaffneten Aktion zur Erreichung politischer Zwecke geführt, sie haben als Räuber und Anarchisten das Land zerstört und dessen Reichthum beinahe ganz vernichtet. Diese Leute wollen nicht Freiheit der Selbstverwaltung, von der sie so wenig einen Begriff haben als etwa die freien Sphälonen, sie wollen die Freiheit, zu zerstören und zu plündern.

Träger der Selbstverwaltung in Cuba kann momentan nur eine bestehende Klasse sein. Diese hat Cuba nicht und hat Spanien nicht. Soll die schrecklich verwüstete Insel wieder aufgerichtet werden, so muß amerikanisches Kapital eingreifen. Die Folge davon aber ist, daß Cuba in Zukunft ein großes amerikanisches Aktienunternehmen werden wird.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Professor Carl Biedermann, der Senior der nationalliberalen Partei, tritt im „Leipz. Tgl.“ für ein Kartell der Ordnungsparteien im Reich bei den nächsten Reichstagswahlen mit bereiten Worten ein. Er schreibt: „Es gilt wo möglich wieder eine Gesamtvertretung der Nation zu schaffen, die gleich dem Reichstage von 1887 einer kräftigen Reichsregierung willig die Hand biete zur Förderung aller Lebensinteressen der Nation. Freilich, um ein solches Ziel zu erreichen, dürfte nicht bloß in unserem kleinen Sachen, müßten im ganzen großen Deutschland die Ordnungsparteien sich fest zusammenschließen. Und warum sollte dies nicht möglich sein? Giebt es doch, bei allem Trennenden zwischen den verschiedenen staatsverhältnissen Parteien, auch so vieles Gemeinsame, und steht nicht dieses Gemeinsame höher als jenes Trennende? Da sind die großen Interessen der Erhaltung und Stärkung der Wehrkraft des Reiches zu Wande und zur See, ferner die einer gedeihlichen Regelung der Finanzen des Reiches in nothwendiger Wechselwirkung mit denen der Einzelstaaten, da ist der Schutz und die Förderung unserer Kolonien, die Unterführung unseres, in so erfreulichem Aufschwunge begriffenen überseeischen Verkehrs mit den Machtmitteln des Reiches, soweit es nötig, und Nächstes mehr, lauter Dinge, die ebensowohl dem Ganzen wie dem einzelnen Theile zu Gute kommen. Für solche Interessen, welche scheinbar oder wirklich die großen Parteien trennen, wie Landwirtschaft und Industrie, Handwerk und Großbetrieb, wird ja wohl bei allseitigem guten Willen und unter Zurückstellung allerzeit gehender Forderungen eine Ausgleichung oder doch Annäherung gefunden werden können, und jedenfalls wird eine solche ernstlich angestrebt werden müssen. Ist doch ein Ausgleich zwischen den beiden wirtschaftlichen Hauptrichtungen, Großindustrie und Handel, gutem Vernehmen nach bereits ins Auge gefaßt. Zwischen rechts und links, zwischen nationalen und liberalen Anforderungen zu vermitteln, wird die Aufgabe unserer, der nationalliberalen, Partei sein.“ — Im Übrigen aber sei eine größere Rücksicht der Wähler unerlässlich, da die sozialdemokratischen Stimmen immer noch im Wachsen begriffen seien und namentlich komme es darauf an, daß man Organisationen, die angesichts der Wahlen geschaffen worden, nach den Wahlen nicht wieder, wie es vielfach geschehen, sich lockern oder gänzlich verfallen lasse.

— Berlin. Das Amts-Blatt des Reichspostamts veröffentlicht eine Verfügung des Staatssekretärs des Reichspostamts, betreffend die Einführung von Kartenbriefen vom 10. Oktober. Danach sollen vom 1. November ab „Kartenbriefe“ mit eingedrucktem Wertzeichen zu 10 Pf. eingeführt und bei den Belehranstalten des Reichspostgebietes zum Kennwert verkauft werden. Auf die Kartenbriefe finden die Vorrichtungen für Briefe Anwendung. Da mit der Einrichtung eines aus den verschiedenen Kreisen hervorgegangenen Wunsches entsprochen wird, so läßt sich wohl annehmen, daß das Publikum den Kartenbriefen lebhafte Interesse zuwenden wird. Das neue Formular, das äußerlich einer mittels gummierten Ränder leicht verschließbaren Doppelfalte gleicht, zum Beschreiben über den dreifachen Raum wie eine gewöhnliche Postkarte bietet, wird voraussichtlich von vielen, namentlich unterwegs, als ein bequemes Hilfsmittel gern benutzt werden für längere Mitteilungen, bei denen Wert darauf gelegt wird, daß sie nicht offen überkommen.

— Die Verhandlungen der Postkonferenz sind bereits zu Ende geführt worden. Den Gegenstand der Besprechung

bildeten die Erhöhung des Briefgewichts sowie die Ermäßigung des Portos für Briefe im Nahverkehr und für Postanweisungen über geringe Beiträge. Beschlüsse wurden nicht gefaßt; die Konferenz trug lediglich den Charakter vertraulicher informatorischer Vorberedungen. Das Ergebnis dürfte vorerst noch nicht bekannt gegeben werden.

— Zur Frage der Militärstrafreform hat der bayerische Kriegsminister General Führ. v. Aich in der letzten Sitzung des Finanzausschusses der bayerischen Abgeordnetenkammer die folgende Erklärung Namens der bayerischen Staatsregierung abgegeben: „Nach § 26 der Geschäftsordnung für den Bundesrat kann der Bundesrat die Geheimhaltung einzelner Gegenstände beschließen und die auf solche Angelegenheiten sich beziehenden Drucksachen enthalten die Bezeichnung „Geheim“. Die mündlichen Verhandlungen des Bundesrates und des Ausschusses sind, auch wenn die Geheimhaltung nicht ausdrücklich angeordnet ist, geheim zu behandeln. Nach diesen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundesrates, und da der Entwurf der Militärstrafreform-Ordnung ausdrücklich als „geheim“ bezeichnet wurde, sind die bayerischen Regierung für ihre Mitteilungen über den Gang und den dermaligen Stand der Angelegenheit sehr enge Grenzen gezogen. In formeller Beziehung kann nur mitgetheilt werden, daß die bisherigen Verhandlungen beschränkt haben, welche noch nicht vollständig zum Abschluß gediehen sind, und daß eine Beratung im Plenum im Bundesrat noch nicht stattgefunden hat. Hinsichtlich der Gestaltung des Inhalts der Militärstrafreform-Ordnung hat sich die bayerische Regierung im Laufe der Beratungen auf den Boden des Landtagsabschiedes vom 28. Mai 1892 gestellt und demgemäß die in der bisherigen bayerischen Militärgerichtsverfassung und Militärstrafreform-Ordnung enthaltenen Grundsätze, insbesondere jene über Gerichtsorganisation, die Mündlichkeit und Offenlichkeit des Hauptverfahrens, insofern sie durch Erfahrung erprobt hatten, mit Nachdruck vertreten. Nicht minder ist die bayerische Regierung für Wahrung der bayerischen Reservatrechte in vollem Umfange eingetreten und wird dies mit Festigkeit auch in den weiteren Stadien der Verhandlungen thun. Eine Mitteilung über das bei den bisherigen Verhandlungen Erreichte und über die noch in der Schwebe befindlichen Punkte vermag bei dem gegenwärtigen Stande der Sache nicht gemacht zu werden. Zu irgend einer Beurtheilung ist für Bayern kein Anlaß gegeben. Sollte eine gemeinsame Militärstrafreformordnung für das Reich nicht zu Stande kommen, so verbleibt es in Bayern bei dem bestehenden Gesetz. Eine reichsgelehrte Regelung kann aber ohnehin nicht stattfinden, ohne daß die Volksvertretung im Reichstage gebührend zu Worte kommt.“

— Es erhebt aus dieser Erklärung, daß die bayerischen Grundsätze über Militärgerichtsverfassung und Militärstrafreformordnung, insbesondere jene der Gerichtsorganisation, die Mündlichkeit und Offenlichkeit des Hauptverfahrens, insofern sie sich durch die Erfahrung erprobt haben, auch dem Reichsentwurf im Wesentlichen zu Grunde liegen. Was den angerufenen Landtags-Abschied vom 28. Mai 1892 anbelangt, so beflogte er ziemlich kurz: „Für eine fünfjährige Reichs-Militärstrafreformordnung werde thunlichste Berücksichtigung der bayerischen Einrichtungen, insoweit sich dieselben bewährt haben, zugesichert.“ Hinsichtlich der Reservatrechte drückt sich der bayerische Herr Minister ziemlich reservirt aus, jedenfalls geht aus seiner Ausführungen nicht ohne Weiteres hervor, daß die bayerische Regierung die Beibehaltung eines eigenen obersten Gerichtshofes als Reservatrecht ansieht.

— Den „Hamb. Nachrichten“ gingen in Sachen der bayerischen Militärgerichtsarbeit Informationen zu, wonach die Reservatrechtsfrage nicht als irrelevant zu behandeln ist. Das Blatt habe sich überzeugt, daß ein wirkliches unbedingtes Reservatrecht Bayerns diesbezüglich bestehen und nach Absicht der Unterzeichner des Verfallener Vertrages bestehen sollte. Es existiere und sei als vollgültig zu betrachten. — Bei den nahen Beziehungen der „Hamb. Nachr.“